## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2015 Nr. 49</u> Veröffentlichungsdatum: 21.12.2015

Seite: 970

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein- Westfalen und nach § 92 SGB XI

820

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Vom 21. Dezember 2015

Auf Grund des § 9 Absatz 3 und des § 12 Absatz 2 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Landtag:

## **Artikel 1**

§ 35 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 des Alten- und Pflegegesetzes erfolgt übergangsweise für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 nach den Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 197), die durch Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656) aufgehoben worden ist, in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung. Innerhalb dieses Zeitraumes überprüft die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung (Prozentwert nach § 24 Absatz 1 Satz 7 Nummer 1, punktwertbezogener Förderbetrag nach § 24 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 und Aufteilung der Berechnungsanteile zwischen prozentualer und punktwertbezogener Förderung) im Hinblick auf die Gewährleistung der Stabilität des Gesamtfördervolumens sowie die Vermeidung unvertretbarer Einbußen der Einrichtungen aufgrund der Umstellung des Förderverfahrens. Auf der Grundlage der Überprüfung legt die Landesregierung nach Anhörung der Verbände der betroffenen Einrichtungsträger die Berechnungsparameter des § 24 Absatz 1 Satz 7 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 abschließend fest. Das zuständige Ministerium kann durch Allgemeinverfügung bestimmen, welche Daten von den ambulanten Diensten als Grundlage für die Überprüfung anzugeben sind. Dabei können auch die Art der Datenerhebung und -übermittlung sowie die Antragsund Verfahrensfristen für die Jahre 2017 und 2018 bestimmt werden."

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2015

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

GV. NRW. 2015 S. 970